



Jugendordnung
der
Jugendfeuerwehr
Bingen am Rhein

Inhalt	Seite
1. Name, Wesen, Aufsicht	2
2. Aufgaben und Ziele	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Rechte und Pflichten	3
5. Ordnungsmaßnahmen	3
6. Verlust der Mitgliedschaft	3
7. Organe	4
8. Die Mitgliederversammlung	4
9. Jugendausschuss	5
10. Der Jugendfeuerwehrwart	5
11. Die Ausbilder	5
12. Schriftgut	6
13. Kassenwesen	6
14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung	6
15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit	7
16. Soziale Sicherung	7
17. Übernahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein	7
18. Schlussbestimmungen	8

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein, ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein, nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein, untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, mindestens Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- 1.5. Der Jugendfeuerwehrwart wird bei Bedarf zu Sitzungen des Gesamtverwaltungsrates der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein eingeladen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein mit Ausbildung und Schulung.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie ein ärztliches Attest vorliegen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein. (9.4.2)
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig Verpflichtung:
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Verweise werden nach Beratung mit dem Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss der Jugendausschusses vom Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein ausgesprochen. (9.4.2, 9.4.3)
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein eingebracht werden, der nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein erlischt:
 - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bingen am Rhein
 - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes
 - 6.1.4 durch Ausschluss. (5.2, 5.3)

7. Organe

7.1. Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung (8.)

7.1.2 der Jugendausschuss (9.)

7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart (10.)

7.1.4 die Ausbilder. (11.)

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart, im Einvernehmen mit dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein, mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnungen einberufen werden.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich

8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Bei Wiederholungssitzungen ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Wahl eines Jugendsprechers und seines Stellvertreters, der die Interessen der Mitglieder im Jugendausschuss vertritt

8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr

8.4.3 Wahl zweier Kassenprüfer (13.2)

8.4.4 Kenntnisnahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes (9.4.4, 13.2)

8.4.5 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendfeuerwehrwartes

8.4.6 Beratung und Beschlussfassung über schriftlich eingebrachte Anträge

8.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Jugendausschuss

- 9.1. Der Jugendausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr berufen
- 9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus: (7.2)
 - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)
 - 9.2.2 dem Kassenwart
 - 9.2.3 dem Schriftführer
 - 9.2.4 den Ausbildern (11.)
 - 9.2.5 dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter.
- 9.3. Der Jugendsprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.4.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, im Einvernehmen mit dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein (3.2, 5.2)
 - 9.4.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)
 - 9.4.4 Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - 9.4.5 Aufstellung des Dienstplanes.
- 9.5. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden bei Bedarf zur Jugendausschlussversammlung hinzugezogen.

10. Der Jugendfeuerwehrwart

- 10.1. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

11. Die Ausbilder

- 11.1. Jede Löschgruppe, in deren Wachbezirk ein Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein seinen Wohnsitz hat, stellt einen Ausbilder, der auch gleichzeitig Mitglied im Jugendausschuss ist. (7.4)

Bei Bedarf können zusätzliche Ausbilder aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Jugendausschuss. (9.0)
- 11.2. Die Ausbilder müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie sollten mindestens einen Truppführerlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

12. Schriftgut

- 12.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers.
- 12.2. Das Mitgliederverzeichnis, muss außer den Personalangaben der Mitglieder, noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die jeweilige Stadtteil-Feuerwehr, bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehren mitzuteilen.
Für die Wehrleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (10.)
- 12.3. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

13. Kassenwesen

- 13.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. (9.2.2)
- 13.2. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. (8.4.4, 9.4.4)
- 13.3. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1. Die personelle Stärke der Jugendwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- 14.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in gereinigtem Zustand an den Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung, in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf eine eingeschränkte praktische Ausbildung an den Geräten.
- 15.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung.
- 15.3. Die Jugendarbeit wird durch ein breit gefächertes Freizeitangebot gewährleistet.
- 15.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan wird quartalsweise erstellt und dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter zur Kenntnisnahme vorgelegt.

16. Soziale Sicherung

- 16.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse versichert.
- 16.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 16.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein.

17. Übernahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein

- 17.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein angehört, kann die Probezeit bei den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein entfallen.

- 17.2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Bingen am Rhein, die vom Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein unterschrieben wird.

18. Schlussbestimmung

- 18.1. Diese Jugendordnung wurde am 27.09.2007 vom Jugendausschuss beschlossen.
- 18.2. Diese Jugendordnung wurde am 15.01.2008 vom Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bingen am Rhein bestätigt.
- 18.3. Diese Jugendordnung wurde am 15.01.2008 durch die Unterzeichnenden in Kraft gesetzt und tritt an die Stelle der Jugendordnung vom 10.07.1992.

Für die Stadt Bingen am Rhein



Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Für die Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bingen am Rhein



Marco Umlauf
Wehrleiter

Für die Jugendfeuerwehr
der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bingen am Rhein



Matthias Krick
Jugendfeuerwehrwart